

**Verbandsgemeinde Vordereifel**

**Sitzung-Nr.: 950/VGR/011/2016**

**Niederschrift  
zur öffentlichen 10. Sitzung des Verbandsgemeinderates**

<b>Gremium:</b> Verbandsgemeinderat	<b>Sitzung am</b> Donnerstag, 15.12.2016
<b>Sitzungsort:</b> Gasthof "Zur Quelle", Hauptstraße 27, 56729 Boos	<b>Sitzungsdauer</b> von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

**Anwesend sind:**

Bürgermeister

Heilmann, Gerd

1. Beigeordneter

Schomisch, Alfred

Beigeordneter

Wendel, Walter

CDU

Astor, Alois

Brück, Michael

Fuchs, Engelbert

Geilen, Bernd

Hänzgen, Heribert

Heinz, Richard

Kanthak, Jürgen

Kicherer, Christoph

Schlich, Gerd

Schmitt, Martin

TOP 1 - TOP 5

Schneider, Petula  
Steffens, Alfred  
Steffens, Fabian  
Thamm, Christina  
Wagner, Heinz-Günter  
Winninger, Martin

TOP 1 - TOP 5

SPD

Busch, Gernot  
Hitzel, Christoph Dr.  
Keifenheim, Herbert  
Leu, Karl  
Loch, Andrea  
Müller, Bruno  
Weber, Guido

TOP 1 - TOP 5

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Rebell, Ruth  
Schmitt, Herbert  
Schmitt, Martin

FDP

Probst, Wolfgang

Schriftführer

Karst, Jürgen

**entschuldigt fehlt:**

CDU

Groß, Michael  
Spitzley, Werner

SPD

Braunstein, Thomas  
Hernandez Anders, Juan Antonio  
Mohr, Stefan

**Von der Verwaltung sind anwesend:**

Augel, Michael	Büro Bürgermeister
Becker, Ewald	Bildung, Soziales, Finanzen
Hermann, Markus	Bildung, Soziales, Finanzen
Nürnberg, Hans-Peter	Ordnungsverwaltung
Pung, Andreas	Organisation, Personal
Pung, Dieter	Bauverwaltung
Steffens, Matthias	Eigenbetrieb „Abwasserwerk“
Wagner, Georg	Personalratsvorsitzender

**Ferner ist anwesend:**

Ott, Peter                      Wehrleiter

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 05.12.2016 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ausgabe-Nr. 49/2016 vom 08.12.2016.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO  
 gegeben ist.       nicht gegeben ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden  
 nicht beschlossen                       beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)  
 nicht beschlossen                       beschlossen.

## **T A G E S O R D N U N G :**

### **Öffentliche Sitzung**

1. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan Bereich „Nord“  
.1 Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
Vorlage: 950/413/2016
2. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan Bereich „Nord“  
.2 Beratung und Beschlussfassung über den Feststellungsbeschluss  
Vorlage: 950/422/2016
3. Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Mayen-Koblenz  
Vorlage: 950/400/2016
4. Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters  
Vorlage: 950/408/2016

5. Aufwändungsersatz für die Führung von Verwaltungsgeschäften für ortsgemeindliche Unternehmen (Betreuung von Wasserwerken) durch die Verbandsgemeindeverwaltung  
Vorlage: 950/444/2016
6. Haushaltssatzung und -plan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 sowie Wirtschaftsplan I/2017 einschl. Stellenübersicht, Investitionsprogramm 2016-2020 und Beteiligungsbericht des Eigenbetriebes  
Vorlage: 950/415/2016
- 6.1. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017  
Vorlage: 950/440/2016
7. Verleihung des Wappentellers  
Vorlage: 950/436/2016
8. Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung des neugewählten Bürgermeisters  
Vorlage: 950/409/2016
9. Mitteilungen
10. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

### **Öffentliche Sitzung**

- 1 **14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorder-eifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan Bereich „Nord“  
.1 Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
Vorlage: 950/413/2016**
- 

### **Sachverhalt:**

Nachdem die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 12.09.2016 bis 12.10.2016 stattgefunden hat und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.09.2016 Gelegenheit gegeben wurde bis zum 12.10.2016 Stellung zum Entwurf zu nehmen, können die Gremien nunmehr über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschließen.

**Beschluss:** Siehe Anlage

2 **14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan Bereich „Nord“  
.2 Beratung und Beschlussfassung über den Feststellungsbeschluss  
Vorlage: 950/422/2016**

---

**Beschluss:**

**2.1 Feststellungsbeschluss:**

„Der VG-Rat stellt zunächst fest, dass aufgrund des für das gesamte Gebiet der VG Vordereifel einheitlich festgelegten Kriterienkatalogs im Sinne einer gesamt-räumlichen Betrachtung, über die Konzentrationsflächen im Teilbereich „Süd“ (12. Änderung) hinaus im Teilbereich „Nord“ (14. Änderung) keine weiteren Konzentrationsflächen dargestellt werden können.

Bereits aus den in den Vorverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan Teilplan Windenergienutzung für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Vordereifel stellte die Untere Naturschutzbehörde (UNSB) der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als zuständige Behörde für das nördliche Verbands-gemeindegebiet (LSG „Rhein-Ahr-Eifel“) keine Genehmigungen für Windkraftanlagen (WKA) in Aussicht.

Aus diesem Grund stellte der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel das LSG „Rhein-Ahr Eifel“ zunächst als hartes Tabukriterium in die Planung ein.

In einem Gesprächstermin der Verbandsgemeindeverwaltung am 30.07.2013 mit dem Referat Naturschutz der SGD-Nord und dem Planungsbüro wurde seitens der Oberen Naturschutzbehörde (ONSB) darauf hingewiesen, dass es sich bei dem LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ nicht um ein hartes Tabukriterium handelt.

In seiner Sitzung am 26.09.2013 hat der Verbandsgemeinderat daraufhin die Herabstufung des Landschaftsschutzgebietes Rhein-Ahr-Eifel von einem harten zu einem weichen Tabukriterium beschlossen.

Folglich stand die Landschaftsschutzverordnung Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Der Weg für weitere artenschutz- und naturschutzrechtliche Untersuchungen sowie Landschaftsbildanalysen war mithin vorgegeben.

Da für die Flächen im LSG „Rhein-Ahr- Eifel“, wegen des Ausschlusses nach dem Vorverfahren keine Artenschutzuntersuchung durchgeführt worden waren, mussten diese vor der Offenlage nachgeholt werden.

Der Verbandsgemeinderat beschloss daher am 11.12.2013, aufgrund der sich nunmehr darstellenden neuen Sach- und Rechtslage, eine räumliche Teilung des bisherigen Plangebietes in einen südlichen und einen nördlichen Teilbereich.

Bereits damals war für den Verbandsgemeinderat im Ansatz erkennbar, dass aufgrund der Vielzahl der möglichen Konfliktpotentiale, die im weiteren Verfahren zur Aufstellung der 14. Änderung noch zu untersuchen waren, sich keine weiteren Vorrangflächen ergeben würden.

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden 12. Flächennutzungsplanänderung - Teilplan Windenergienutzung - wurde gem. § 5 Abs. 2b BauGB auf den südlichen Teilbereich beschränkt. Das weitere Verfahren für den nördlichen Teilbereich wurde unter der Bezeichnung 14. Änderung fortgeführt.

Der Rat legte fest, dass die im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Ab. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen in beiden Verfahren der 12. und 14. Änderung jeweils vollständig behandelt werden sollten.

Der Rat stellte am 11.12.2013 ausdrücklich fest, dass das Abwägungsgebot ein schlüssiges Gesamtkonzept verlangt, dass sich auf den gesamten Außenbereich der VG Vordereifel erstreckt und nicht lediglich auf den südlichen Teilbereich.

Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisungen getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (Vgl. Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013, 2D 46/12.NE).

Durch die beiden Verfahren (12. und 14. Änderung) hat die VG die von der Rechtsprechung geforderte gesamträumliche Untersuchung durchgeführt im Sinne von § 5 Abs. 2b BauGB. Dabei beschränken sich die beiden Verfahren nicht lediglich auf Teile des VG-Gebietes sondern in gegenseitiger Ergänzung auf das gesamte Gebiet der VG Vordereifel.

Im Rahmen der 12. Änderung wurde beschlossen den FNP in zwei Teilbereiche zu gliedern, ohne den FNP in seiner Gesamtheit aufzuheben. Im südlichen Teilbereich wurden Konzentrationsflächen für Windenergie ausgewiesen. Im nördlichen Teilbereich ist eine solche Ausweisung aufgrund der fehlenden Geeignetheit der Flächen nicht möglich. Es verbleibt insoweit für den nördlichen Bereich bei der Darstellung der 4. Änderung. Da der FNP in seiner Gesamtheit weiterhin Bestand hat, haben die Konzentrationszonen des südlichen Teilbereichs positive wie negative Wirkungen für den gesamten Geltungsberiech des FNP. Auf die Planunterlagen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planurkunde und der Begründung, mit all ihren Bestandteilen wird dabei Bezug genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO durchzuführen und nach Abschluss desselben das Ergebnis der 14. Änderung (= keine weitere Ausweisung von Konzentrationsflächen durch das Verfahren der 14. Änderung die aufgrund der fehlenden Geeignetheit der Flächen) öffentlich bekannt zu machen.

Desweiteren wird die Verwaltung beauftragt, die Ergebnisse der vorstehenden Einzelabwägungen den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen."

Die Planskizze ist als Anlage beigefügt.

## **2.2 Beauftragung Kanzlei Dr. Jeromin:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kanzlei Dr. Jeromin umgehend damit zu beauftragen, die Rechtsauffassung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu überprüfen und die Zeit bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens der Ortsgemeinden zu nutzen. Sollte die Kanzlei dabei zu einem anderen Ergebnis kommen, wäre es immer noch rechtzeitig eine Genehmigung bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu beantragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	28
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

## **3 Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Mayen-Koblenz Vorlage: 950/400/2016**

---

### **Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beauftragt und ermächtigt den Bürgermeister die „**Mayen-Koblenzer Erklärung – Klimafreundlicher Landkreis MYK**“ sowie die **Kooperationsvereinbarung** zu unterzeichnen.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	28
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0



**4 Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters**  
**Vorlage: 950/408/2016**

---

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters ab 01.01.2017 gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 LKomBesVO auf zurzeit 246,06 EUR monatlich festzusetzen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	27
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	1

**5 Aufwändungsersatz für die Führung von Verwaltungsgeschäften für ortsgemeindliche Unternehmen (Betreuung von Wasserwerken) durch die Verbandsgemeindeverwaltung**  
**Vorlage: 950/444/2016**

---

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt, für die Wahrnehmung der Aufgabe der Betreuung der gemeindlichen Wasserwerke der Ortsgemeinden Kottenheim und St. Johann für die laufenden Verwaltungsgeschäfte aufgrund der durchgeführten Neuberechnung den entsprechenden Aufwändungsersatzanspruch nach § 68 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) geltend zu machen.

Die Neuregelungen gelten ab dem 01.01.2015 und werden für 3 Jahre festgelegt.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	28
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

**6 Haushaltssatzung und -plan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 sowie Wirtschaftsplan I/2017 einschl. Stellenübersicht, Investitionsprogramm 2016-2020 und Beteiligungsbericht des Eigenbetriebes**  
**Vorlage: 950/415/2016**

---

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan einschl. Stellenplan der Verbandsgemeinde Vordereifel für das Haushaltsjahr 2017 sowie den Wirtschaftsplan I/2017 einschl. Stellenübersicht, Investitionsprogramm 2016 bis 2020 sowie den Beteiligungsbericht des Eigenbetriebes in der vorliegenden Form.

Die Haushaltssatzung ist dem Original der Niederschrift beigelegt.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	25
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

**6.1 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017**  
**Vorlage: 950/440/2016**

---

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 in der vorgelegten Form.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	25
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

## **7 Verleihung des Wappentellers**

**Vorlage: 950/436/2016**

---

Bürgermeister Gerd Heilmann nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlässt den Sitzungssaal (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO).

### **Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Verleihung des Wappentellers der Verbandsgemeinde an Bürgermeister Gerd Heilmann.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	24
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	1

## **8 Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung des neugewählten Bürgermeisters**

**Vorlage: 950/409/2016**

---

### **Sachverhalt:**

Bei der Direktwahl (Urwahl) am 12. Juni 2016 wurde der Bewerber Alfred Schomisch zum Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel gewählt.

Die Amtszeit des neuen Bürgermeisters beginnt am 01.01.2017 und endet am 31.12.2024.

Nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Bürgermeister in öffentlicher Ratssitzung mit Wirkung vom 01.01.2017 zu ernennen, zu vereidigen und in das Amt einzuführen.

Neben dem formellen Rahmen bestimmt § 54 Abs. 2 GemO, dass die Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters entweder durch den noch amtierenden Amtsvorgänger oder durch den allgemeinen Vertreter zu erfolgen hat.

Der Bürgermeister gibt den Inhalt der Ernennungsurkunde über die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit bekannt und händigt diese anschließend Alfred Schomisch aus.

Anschließend erfolgt vor dem Verbandsgemeinderat die Vereidigung nach der Eidesformel des § 51 des Landesbeamtengesetzes (LBG).

Die Einführung in das Amt besteht in einem Hinweis auf die Aufgabenstellung nach § 47 GemO und gibt in der Praxis Gelegenheit für Ansprachen und Reden, die, wenn gewünscht, der Niederschrift beigeheftet werden können.

Während der Sitzung ist über die Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung eine besondere Niederschrift zu fertigen, die dem Sitzungsprotokoll beigelegt wird.

## **9** Mitteilungen

---

Es liegen keine Mitteilungen vor.

## **10** Einwohnerfragestunde

---

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.

Bürgermeister Gerd Heilmann bedankt sich für die gute Zusammenarbeit während seiner 8-jährigen Amtszeit und wünscht ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute im Neuen Jahr.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 19:00 Uhr.

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer